

IASB veröffentlicht zwei neue Accounting Standards - IFRS 18 und IFRS 19

ED/2024/3 - vorgeschlagene Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 (u.a. Anwendbarkeit own use exemption)

BLICKPUNKT: Erlöserfassung in der Medienbranche

Editorial

Wir begrüßen Sie herzlich zu einer neuen Ausgabe unseres IFRS-Bulletins, mit dem wir Sie über aktuelle und bedeutende Entwicklungen zu den IAS/IFRS informieren.

Dabei stellen wir Ihnen neben den aktuellen Veröffentlichungen des IASB auch den aktuellen Stand der IFRS IC Agenda Decisions in Q2/2024 vor.

Neben einem Überblick über die Aktivitäten von DRSC und IDW sowie auf europäischer Ebene von der EFRAG und der ESMA gewähren wir Einblicke in die Entwicklungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. In gewohnter Weise berichten wir im aktuellen Blickpunkt vertiefend über ausgewählte Bilanzierungsfragen - in dieser Ausgabe zur Erlöserfassung aus dem Verkauf bzw. der (Sub-)Lizensierung von Programm- und Ausstrahlungslizenzen in der Medienbranche.

Unsere Fachmitarbeiterinnen und Fachmitarbeiter der Accounting & Reporting Advisory Group der BDO stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung und beraten Sie in allen Fragen zu Themen rund um die internationale Rechnungslegung.

Kontaktieren Sie uns:



WP Dr. Jens Freiberg
jens.freiberg@bdo.de



WP Melanie Schunk
melanie.schunk@bdo.de



WP/StB Stefan Schaden
stefan.schaden@bdo.de



Jana Michel
jana.michel@bdo.de

Über BDO

BDO zählt mit über 2.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an 28 Offices zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahen Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory in Deutschland.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Gründungsmitglied des internationalen BDO Netzwerks (1963), das mit über 115.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in 166 Ländern vertreten ist.

1. Endorsement Status

1.1. Übernahmen in EU-Recht

Nachfolgende Neuerungen wurden im Zeitraum April bis Juni 2024 in EU-Recht übernommen (EU-Anwendungszeitpunkt jeweils in Klammern):

- ▶ Änderungen an IAS 7 und IFRS 7: *Disclosures: Supplier Finance Arrangements* (01.01.2024)

1.2. Ausstehende Übernahmen

Das *Endorsement* der nachfolgenden Standards sowie Änderungen an den IAS/IFRS steht noch aus (erwartetes *Endorsement* jeweils in Klammern; letzter aktualisierter EFRAG-Stand vom 31.05.2024):

- ▶ Änderungen an IAS 21: *Lack of Exchangeability* (noch offen),
- ▶ IFRS 18 *Presentation and Disclosures in Financial Statements* (noch offen),
- ▶ IFRS 19 *Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures* (noch offen).

Den aktuellen *Endorsement*-Status der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) finden Sie [hier](#).

2. Aktivitäten von DRSC und IDW

2.1. IDW veröffentlicht Entwurf einer geänderten Fassung des Moduls IAS 1-M1

Das IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.) hat im Mai 2024 den Entwurf einer angepassten Fassung des Moduls IDW RS FAB 50, Modulentwurf IAS 1-M1 mit dem Thema Zweifelsfragen bei der bilanziellen Abbildung von Reverse-Factoring-Transaktionen veröffentlicht. Der Entwurf enthält Änderungen in Bezug auf die vom IASB erlassenen neuen Angabepflichten zu Reverse-Factoring-Vereinbarungen. Die Frist zur Kommentierung endet am 16.08.2024.

2.2. IDW-Stellungnahme zu ED/2023/5

Das IDW begrüßt in seiner Stellungnahme vom 28.03.2024 die mit ED/2023/5 veröffentlichten vorgeschlagenen Änderungen an IAS 32, IFRS 7 und IAS 1 (Finanzinstrumente mit Eigenschaften von Eigenkapital). Das IDW sieht allerdings punktuell den Bedarf für weitere Klarstellungen und Verbesserungen. Darüber hinaus wären die Änderungen zur Verbesserung des Ausweises von Finanzinstrumenten nach Auffassung des IDW in einem separaten Projekt zu IAS 1 bzw. IFRS 18 besser adressiert als innerhalb des FICE (Financial Instruments with Characteristics of Equity)-Projekts.

3. Aktivitäten des IASB/IFRS IC

3.1. IASB veröffentlicht IFRS 18 - Darstellung und Angaben im Abschluss

Am 09.04.2024 hat der International Accounting Standards Board (IASB) - nach einer längeren Periode ohne Erlass neuer IFRS-Standards - IFRS 18 (Darstellung und Angaben im Abschluss) veröffentlicht. Der neue Standard wird den bisherigen IAS 1 (Darstellung des Abschlusses) als zentralen Standard mit Regelungen zur Darstellung von Abschlüssen ersetzen. Teile des bisherigen IAS 1 wurden dabei unverändert in IFRS 18 übernommen. Andere Teile wurden in andere IFRS-Standards verschoben, wie z.B. in IAS 8 (Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler).

Die wesentlichen Neuerungen betreffen die folgenden drei Bereiche:

- ▶ In der Gewinn- und Verlustrechnung werden drei neue Kategorien mit entsprechenden Zuordnungsregeln eingeführt: betrieblicher Bereich (*operating*), Investitionsbereich (*investing*) und Finanzierungsbereich (*financing*). Zusätzlich werden zwei neue vordefinierte Zwischensummen in der Gewinn- und Verlustrechnung eingeführt (Betriebsergebnis sowie Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern). Bei Vorliegen einer spezifischen Hauptgeschäftstätigkeit (Finanzierungsdienstleister, Unternehmen mit Investmenttätigkeit) sind bestimmte Erträge und Aufwendungen dem betrieblichen Bereich zuzuordnen, die anderenfalls im Investitions- bzw. Finanzierungsbereich auszuweisen wären.
- ▶ Angabe- und Erläuterungspflichten zu bestimmten Leistungskennzahlen, die von der Unternehmensleitung festgelegt und öffentlich kommuniziert werden (*management-defined performance measures*, MPMs),
- ▶ Erweiterte Leitlinien zur Bestimmung, ob Posten in den primären Abschlussbestandteilen oder im Anhang aufzunehmen sind, sowie zur Aggregation und Disaggregation von Posten.

Mit der Veröffentlichung von IFRS 18 gehen auch begrenzte Änderungen an IAS 7 (Kapitalflussrechnungen) einher. Diese zielen ebenfalls darauf ab die Vergleichbarkeit zu erhöhen, indem insbesondere die bisher bestehenden Zuordnungswahlrechte bei Zahlungsmittelflüssen aus Zinsen und Dividenden in der Kapitalflussrechnung abgeschafft werden. Ebenso ist zukünftig das Betriebsergebnis als verpflichtender Ausgangspunkt bei Anwendung der indirekten Methode vorgegeben.

IFRS 18 gilt für alle nach IFRS bilanzierenden Unternehmen. Nach Aussage des Vorsitzenden des IASB stellt IFRS 18 die signifikanteste Änderung in der Darstellung der finanziellen Leistung eines Unternehmens seit über 20 Jahren dar. Der neue Standard soll Investoren transparentere und vergleichbarere Information über die finanzielle Leistung von Unternehmen und damit eine bessere Entscheidungsgrundlage geben.

IFRS 18 ist das Ergebnis des „Primary Financial Statements“-Projekts und berücksichtigt die Rückmeldungen von Stakeholdern, die eine mangelnde Transparenz und Vergleichbarkeit in der Darstellung der finanziellen Leistung von Unternehmen kritisiert hatten. So sehen die IFRS bisher keine Vorgaben zu Struktur und Zwischensummen in der Gewinn- und Verlustrechnung vor. In der Folge werden freiwillig ausgewiesene Betriebsergebnisse mangels Normierungsvorschriften in der Praxis unterschiedlich ermittelt. Auch die Transparenz bei der Verwendung von unternehmensindividuellen Kennzahlen wurde von den Stakeholdern bemängelt. Solche Kenngrößen können für Investoren durchaus sinnvoll sein. Deren Ermittlung wird jedoch nicht immer hinreichend offengelegt. Schließlich werden die Analysemöglichkeiten der Abschlussadressaten beeinträchtigt, wenn relevante Informationen nur zusammengefasst bzw. umgekehrt zu detailliert angegeben werden.

IFRS 18 ist erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2027 beginnen, anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig, setzt aber ein entsprechendes EU-*Endorsement* voraus. Im Jahr der erstmaligen Anwendung sind die Vorjahresvergleichszahlen anzupassen. Dabei ist eine Überleitungsrechnung für die Anpassungen der Gewinn- und Verlustrechnung im Anhang darzustellen. Gleiches gilt für Zwischenabschlüsse im Jahr der Erstanwendung.

3.2. IASB veröffentlicht IFRS 19 - Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben

Der IASB hat am 09.05.2024 IFRS 19 (Tochterunternehmen, die keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen: Angaben) veröffentlicht. Damit soll es bestimmten Unternehmen - insbesondere solchen, die keine Finanzinstitute und nicht kapitalmarktorientiert sind - erlaubt werden, die IFRS mit einer reduzierten Anzahl von Angabepflichten in ihrem Einzelabschluss oder einem Teilkonzernabschluss anwenden zu dürfen. Damit soll den betroffenen Unternehmen eine kostengünstigere Erstellung von IFRS-Abschlüssen ermöglicht werden, ohne die Nützlichkeit der Informationen für die Abschlussadressaten zu schmälern. Der Anwendungsbereich von IFRS 19 umfasst Unternehmen, die keiner eigenen öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen und dessen oberstes oder zwischengeschaltetes Mutterunternehmen einen vollständigen („full IFRS“) IFRS-Konzernabschluss veröffentlicht. Unternehmen, die IFRS 19 anwenden dürfen, wenden die Ansatz-, Bewertungs- und

Ausweisvorschriften der einschlägigen IFRS-Rechnungslegungsstandards an - mit Ausnahme der diesbezüglichen Anhangangaben. Diese werden durch Regelungen in IFRS 19 ersetzt und führen zu einem deutlich reduzierten Umfang an Anhangangaben.

Die Anwendung von IFRS 19 ist für die in den Anwendungskreis fallenden Tochterunternehmen freiwillig. IFRS 19 ist erstmals für Berichtsperioden, die am oder nach dem 01.01.2027 beginnen, anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig, setzt aber ein EU-*Endorsement* voraus.

3.3. IASB veröffentlicht finale Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 - Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten

Der IASB hat am 30.05.2024 Änderungen an der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten (Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7) veröffentlicht. Diese sind ein Ergebnis des Stakeholder-Feedbacks, welches der IASB im Zuge des Post-implementation Review der Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften von IFRS 9 (Finanzinstrumente) erhalten hatte sowie jüngster Markt-Entwicklungen bei Finanzinstrumenten. Die Änderungen dienen der gezielten Klarstellung einzelner Regelungen und damit der Reduktion unterschiedlicher Auslegungen in der Bilanzierungspraxis.

Es werden im Wesentlichen die folgenden Themenkomplexe adressiert:

- ▶ **Klassifizierung finanzieller Vermögenswerte mit ESG- oder ähnlichen Bedingungen:** Bei finanziellen Vermögenswerten wie Krediten, die Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Bedingungen (so genannte ESG-Bedingungen) bzw. ähnliche Merkmale beinhalten, bestand in der Praxis Unklarheit darüber, welche bilanziellen Auswirkungen diese auf die entsprechenden Vermögenswerte haben, speziell darauf, ob diese zu fortgeführten Anschaffungskosten (*amortized cost*) oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert (*at fair value through profit or loss*) zu bewerten sind. Mit den Änderungen stellt der IASB klar, dass ESG- und ähnliche Bedingungen, wenn sie sich auf schuldnerspezifische und nicht auf allgemeine Marktbedingungen beziehen, einer Klassifizierung der vertraglichen Zahlungsströme der Vermögenswerte als ausschließlich Nominal- und Zinszahlungen (*solely payments of principal and interest* oder SPPI) unter bestimmten Bedingungen nicht entgegenstehen und daher eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten erfolgen kann.
- ▶ **Erfüllung von Verbindlichkeiten durch elektronische Zahlungssysteme:** Bei der Erfüllung finanzieller Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten durch elektronische Geldtransfers bestanden aus Sicht von Stakeholdern Schwierigkeiten in der Anwendung der relevanten Ausbuchungsvorschriften (*derecognition requirements*). Diesbezüglich hat der IASB entsprechende Klarstellungen veröffentlicht und zusätzlich ein Ausbuchungs-Wahlrecht in IFRS 9 eingefügt, dass es Unternehmen bei Erfüllung bestimmter Bedingungen ermöglicht, im Wege elektronischer Geldtransfers erfüllte Verbindlichkeiten vor dem tatsächlichen Erfüllungstag als erfüllt anzusehen. Das Wahlrecht ist einheitlich für alle über dasselbe elektronische Zahlungssystem abgewickelten Verbindlichkeiten anzuwenden.

Ebenso wurde IFRS 7 (Finanzinstrumente: Angaben) geändert: Neue Vorschriften wurden speziell für als erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert (*fair value through other comprehensive income*) designierte Eigenkapitalinstrumente eingefügt sowie für Finanzinstrumente mit ESG-bezogenen oder ähnlichen Bedingungen (*contingent features*).

Die Änderungen sind für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 01.01.2026 beginnen. Den Link zur Pressemitteilung des IASB finden Sie [hier](#).

3.4. IASB veröffentlicht ED/2024/3 - vorgeschlagene Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 in Bezug auf Strombezugsverträge aus erneuerbaren Energiequellen

Am 08.05.2024 hat der IASB mit ED/2024/3 punktuelle Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 vorgeschlagen. Ziel dieser Änderungen ist es sicherzustellen, dass die IFRS-Rechnungslegungsstandards Schritt halten mit der aktuellen Entwicklung, wonach immer mehr Unternehmen ihren Energiebedarf aus erneuerbaren Energiequellen beziehen.

Die bestehenden Regelungen des IFRS 9 decken insbesondere die in Bezug auf die Anwendbarkeit der *own use exemption* nach IFRS 9.2.4 aufkommenden Fragestellungen beim Abschluss von Verträgen über den Bezug von Strom aus erneuerbaren Energiequellen (sog. Power Purchase Agreements) nicht ausreichend ab.

Im Unterschied zu konventionellen Energielieferverträgen, bei denen nur die benötigte Energiemenge abgenommen wird, muss der Strom aus erneuerbaren Energien (z.B. aus einem Wind- oder Solarpark) i.d.R. vollständig abgenommen werden („pay as produced“). Unternehmen müssen daher zwangsläufig in der Natur der Sache liegende Schwankungen in Bezug auf die abzunehmenden Mengen in Kauf nehmen. Dadurch können sich bei solchen Warentermingeschäften negative Konsequenzen hinsichtlich der Anwendbarkeit der *own use exemption* ergeben, da eine ausschließliche Deckung des Eigenbedarfs u.U. nicht ausreichend nachgewiesen werden kann. In der Folge würden die betroffenen Warentermingeschäfte durch die Nichtanwendbarkeit der *own use exemption* im Anwendungsbereich von IFRS 9 verbleiben, was dazu führen würde, dass in der Regel Derivate mit ihrem beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam zu bilanzieren wären. Daneben haben sich bei virtuellen Energielieferverträgen Zweifelsfragen zur Anwendbarkeit der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen ergeben. Der IASB hat den Handlungsbedarf erkannt und nunmehr mit ED/2024/3 punktuelle Änderungen an IFRS 9 vorgeschlagen, die sicherstellen sollen, dass die Auswirkungen solcher Verträge in der Finanzberichterstattung zutreffender abgebildet werden.

Mit Veröffentlichung des ED/2024/3 hat der IASB im Wesentlichen folgende Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 vorgeschlagen:

- ▶ Aufnahme von Kriterien, die ein Unternehmen bei der Anwendung von IFRS 9.2.4 (*own use exemption*) auf Verträge über den Kauf und die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen berücksichtigen muss, bei denen die Quelle naturbasiert ist, was dazu führt, dass der Abnehmer im Wesentlichen aufgrund der Struktur des Vertrags („pay-as-produced“) das gesamte Mengenrisiko trägt;
- ▶ Zulässigkeit der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen. Die Neuregelungen sehen insbesondere vor, dass eine variable Strommenge unter den im ED genannten Bedingungen als Grundgeschäft designiert werden kann und Grund- und Sicherungsgeschäft auf Basis der gleichen Mengenangaben zu bewerten sind;
- ▶ Aufnahme zusätzlicher Anhangangaben, die es den Abschlussadressaten ermöglichen sollen, die Auswirkungen von Verträgen über Strom aus erneuerbaren Energiequellen mit bestimmten Merkmalen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Unternehmens sowie die Höhe, den Zeitpunkt und die Unsicherheit der künftigen Cashflows des Unternehmens beurteilen zu können. Unternehmen haben u.a. wesentliche Vertragskonditionen, wie Laufzeit, Preisstruktur oder kontrahierte Menge anzugeben.

Der IASB stellt mit den vorgeschlagenen punktuellen Änderungen an IFRS 9 klar, dass unbeabsichtigte Über- oder Unterkapazitäten bei „pay-as-produced“-Verträgen, die auf naturgemäße Schwankungen der Produktionsmenge zurückzuführen sind und die zu unbeabsichtigten Transaktionen am Spotmarkt führen - unter Einhaltung der mit IFRS 9.6.10.3 gesetzten Leitplanken - einer Anwendung der *own use exemption* nicht entgegenstehen.

Die auf 90 Tage verkürzte Kommentierungsfrist endet am 07.08.2024. Die Finalisierung der vorgeschlagenen Änderungen soll noch bis Ende 2024 erfolgen mit anschließender möglichst zeitnaher Anwendbarkeit der Neuerungen, die in der EU ein entsprechendes *Endorsement* voraussetzt.

3.5. IASB nimmt Forschungsprojekt zu immateriellen Vermögenswerten in seinen Arbeitsplan auf

Im April hat der IASB ein Projekt zur umfassenden Überprüfung der Rechnungslegungsvorschriften für immaterielle Vermögenswerte in seinen Arbeitsplan aufgenommen. Im Rahmen der dritten Agenda-Konsultation des IASB war diesem Projekt von den Stakeholdern eine hohe Priorität beigemessen worden. Die Stakeholder hatten auf Mängel in der Berichterstattung über immaterielle Vermögenswerte hingewiesen.

Im Rahmen des Projekts soll beurteilt werden, ob die Regelungen des IAS 38 (Immaterielle Vermögenswerte) auch im Lichte der aktuellen Geschäftsmodelle weiterhin angemessen sind oder ob die bisherigen Regelungen verbessert werden sollten. In der anstehenden Projektphase soll insbesondere der Umfang der zu untersuchenden Fragen definiert werden. Im Projekt sollen auch Forschungsergebnisse nationaler Standardsetzer zu diesem Thema

berücksichtigt werden. Der IASB plant, in den nächsten Monaten seine Beratungsgremien und andere Stakeholder zu konsultieren, um den Projektplan zu konkretisieren.

3.6. IASB stellt Projekt zu Unternehmenszusammenschlüssen unter gemeinsamer Beherrschung ein

Die aktuell gültige Fassung von IFRS 3 enthält keine Regelungen zu Bilanzierung von Transaktionen zwischen Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung (z. B. Unternehmen desselben Konzerns). Zwar besteht mit IFRS 3 (Unternehmenszusammenschlüsse) ein IFRS-Rechnungslegungsstandard, der die Abbildung von Unternehmenszusammenschlüssen zum Gegenstand hat, dieser nimmt jedoch Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung vom Anwendungsbereich aus. In der Praxis hat sich somit eine signifikante Methodenvielfalt entwickelt. Diese Regelungslücke veranlasste den IASB, ein entsprechendes Projekt aufzusetzen, das in der Veröffentlichung eines Diskussionspapiers im Jahr 2020 mündete. In diesem legte der IASB seine vorläufigen Ansichten darüber dar, wie diese Lücke zu schließen sein könnte, um die Transparenz und die Vergleichbarkeit bei der Abbildung solcher Transaktionen zu verbessern. Im November 2023 hatte der IASB beschlossen, das Projekt nicht weiter zu verfolgen.

Im April 2024 hat der IASB nunmehr eine Projektzusammenfassung veröffentlicht, aus der die Gründe für die Entscheidung des IASB das Projekt einzustellen, erläutert werden. Der IASB nimmt darin zur Kenntnis, dass die Diversität in der Abbildung solcher Transaktionen fortbestehen werde. Der IASB stellt aber zugleich anhand der Rückmeldungen von Stakeholdern fest, dass diese mit dieser Diversität zurechtkämen. Die von den Stakeholdern benötigten Informationen variieren signifikant zwischen den verschiedenen Jurisdiktionen, was die Erarbeitung global anwendbarer Vorschriften erheblich erschweren würde. Darüber hinaus deuten die erlangten Kenntnisse des IASB darauf hin, dass die Kosten für die Umsetzung entsprechender einheitlicher Regelungen den Nutzen daraus wahrscheinlich übersteigen würden. Die vollständige Projektzusammenfassung finden Sie [hier](#).

3.7. Agenda Decisions des IFRS IC in Q2/2024

Das IFRS IC hat in seiner Sitzung am 11.06.2024 folgende finale Formulierung einer Agendaentscheidung vorgelegt:

Angabe von Erträgen und Aufwendungen für berichtspflichtige Segmente (IFRS 8)

An das IFRS IC wurde eine Anfrage herangetragen, die sich auf die nach IFRS 8.23 vorzunehmenden Angabepflichten bezieht, u.a., ob die Angabe auch dann zu erfolgen hat, wenn der Betrag nicht durch den Hauptentscheidungsträger überprüft wird, und wie „wesentliche Posten“ in IFRS 8.23(f) zu bestimmen sind. Die Fragestellung ist insofern von besonderer Relevanz, weil (bislang) Unklarheit darüber bestand, ob eine zutreffende Auslegung der Anforderungen die Angabe einer vollständigen Gewinn-/Verlustrechnung auf Segmentebene bedingt. Das IFRS IC kam zu dem Schluss, dass die in IFRS 8.23(a)-(i) geforderten Angaben für jedes berichtspflichtige Segment anzugeben seien, wenn diese Beträge in der Bemessung des Gewinns oder Verlusts des Segments enthalten sind, die dem Hauptentscheidungsträger regelmäßig zur Verfügung gestellt werden - auch wenn sie diesem nicht gesondert vorgelegt werden, aber in das Segmentergebnis einfließen. Für Zwecke der Angabe nach IFRS 8.23(f) ist auf wesentliche Beträge i.S.v. IAS 1.97 abzustellen. Ein Unternehmen hat keine Verpflichtung alle Posten anzugeben, sondern nur wesentliche. Die Wesentlichkeit ist dabei auf den Abschluss als Ganzes anzuwenden. Diese ist für den Einbezug einzelner Positionen ausschlaggebend. Es sind alle wesentlichen Positionen anzugeben, unabhängig davon, ob es sich bei diesen Positionen um Positionen, die gemäß IAS 1.98 gesondert anzugeben sind, handelt oder nicht. Demzufolge sind auch Positionen wie Personalaufwand oder Umsatzkosten anzugeben, sofern diese wesentlich sind.

Finale [Agendaentscheidungen](#) stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt eines ausbleibenden Vetos seitens des IASB.

4. Aktivitäten auf europäischer Ebene

4.1. EFRAG-Stellungnahmeentwurf zu den vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 in Bezug auf Strombezugsverträge aus erneuerbaren Energiequellen

Die EFRAG begrüßt in ihrem [Stellungnahmeentwurf](#) grundsätzlich die Bemühungen des IASB in Bezug auf die Anwendbarkeit der Eigenbedarfsausnahme und der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen. Die EFRAG kritisiert aber gleichwohl die eingeschränkte Anwendbarkeit der vorgeschlagenen Änderungen auf Verträge, die mit der Kondition „pay-as-produced“ ausgestaltet sind, während am Markt auch andere Vertragsformen vorzufinden seien. Weiterhin sieht die EFRAG Probleme bei der Anwendung der vorgeschlagenen Kriterien, ob die vertraglich vereinbarte Strommenge mit den Erwartungen des Unternehmens zum Erwerb oder der Nutzung übereinstimmt. Die EFRAG schlägt vor, die vorgeschlagenen Angabevorschriften nur auf Verträge anzuwenden, die in den Anwendungsbereich des Entwurfs fallen, für die demnach die Eigenbedarfsausnahme gilt. Der Entwurf kann bis 15.07.2024 kommentiert werden.

4.2. ESMA veröffentlicht neuen Datensatz aus Enforcement-Datenbank

Gemäß Gründungsverordnung ist es Aufgabe der European Securities and Markets Authority (ESMA) eine effektive und konsistente Anwendung der europäischen Gesetze, in diesem Fall, der EU IFRS, sicherzustellen. Hierfür hat die ESMA die Financial Reporting Working Group (FRWG), ein Forum der europäischen Enforcer aus allen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gegründet. Diese beraten auf EU-Ebene im Rahmen der sog. European Enforcers' Coordination Sessions (EECS) zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der IFRS in Europa. Die Veröffentlichung dient dazu Informationen bereitzustellen, welche Bilanzierung nationale europäische Enforcement-Stellen als im Einklang mit den IFRS stehend erachten. Nach Ansicht der ESMA trägt die Veröffentlichung zu einer einheitlichen Anwendung der IFRS in der EU bei.

Aus der vertraulichen Datenbank der EECS hat die ESMA am 27.05.2024 einen neuen Auszug (Nummer 29) zu insgesamt fünf Durchsetzungsentscheidungen europäischer Enforcement-Stellen veröffentlicht. Enthalten sind die im Folgenden kurz erläuterten und zwischen Dezember 2021 und Dezember 2023 getroffenen Durchsetzungsentscheidungen.

<p>IAS 28 - maßgeblicher Einfluss</p>	<p>Das Innehaben einer Kapitalbeteiligung von weniger als 20 % erfordert den eindeutigen Nachweis eines maßgeblichen Einflusses, da die in IAS 28.5 definierte Vermutungsregel nicht einschlägig ist. Das Unternehmen muss somit das Vorliegen eines der Kriterien nach IAS 28.6 nachweisen. Das Kriterium nach IAS 28.6(d) war im zugrunde liegenden Fall nach Auffassung des Enforcers nicht erfüllt, da zwar Führungspersonal vom Investor zum Beteiligungsunternehmen transferiert worden ist, aber keine vertraglichen Beziehungen mehr mit diesen bestanden. Ebenso hatten die vom Beteiligungsunternehmen bereitgestellten Finanzinformationen nicht den Charakter wesentlicher technischer Informationen i.S.v. IAS 28.6(e). Eine Vereinbarung über die Dividendenausschüttungspolitik auf der Hauptversammlung (ohne weiterer Konkretisierungen zu anderen Entscheidungsprozessen) reiche nach Auffassung des Enforcers darüber hinaus nicht aus, um das Kriterium nach IAS 28.6(b) zu erfüllen.</p>
<p>IAS 24 - Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen</p>	<p>Auch wenn zwischen dem berichtenden Unternehmen und einem nahestehenden Unternehmen keine (Dienst-)Leistung erbracht wird, liegen nach Auffassung des Enforcers Transaktionen zwischen nahestehenden Unternehmen nach IAS 24.9 vor, die nach IAS 24.18 anzugeben sind, wenn zwischen diesen eine Übertragung von Ressourcen (im zugrunde liegenden Fall Zahlungsmittel) stattfindet. In dem zugrunde liegenden Fall hat das berichtspflichtige Unternehmen Zahlungen an ein nahestehendes Unternehmen geleistet, welche von dem nahestehenden Unternehmen an ein nicht nahestehendes Unternehmen für dessen Dienstleistungen unverändert weitergeleitet</p>

	<p>worben sind. Der Enforcer hat auch hierin die Erfüllung einer Verbindlichkeit für Rechnung des Unternehmens durch ein nahestehendes Unternehmen i.S.v. IAS 24.21(j) gesehen. Die Angabepflicht gilt nach Auffassung des Enforcers unabhängig davon, ob das weiterleitende Unternehmen eine Überweisungsgebühr erhalten hat oder nicht.</p>
<p>IAS 34/IAS 36/IFRS 13 - Angaben im Zwischenbericht</p>	<p>Erfasst ein Unternehmen in seinem Zwischenabschluss wesentliche Wertminderungen, so hat es die Angaben nach IAS 36.130(f)(iii) in seinem Zwischenabschluss zu tätigen, wenn sich diesbezüglich wesentliche Einschätzungen des Managements seit dem letzten veröffentlichten Abschluss geändert haben. Der Enforcer bezieht sich bei der Entscheidung auf IAS 34.15C, wonach die im Abschluss des letzten Geschäftsjahres genannten Angaben zu einem Ereignis im Zwischenabschluss zu erläutern und zu aktualisieren sind, wenn dies für das Verständnis der Änderungen, die seit dem letzten Geschäftsjahr bei der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eingetreten sind, von erheblicher Bedeutung ist. In dem zugrunde liegenden Fall hatte das Unternehmen zum vorangegangenen Geschäftsjahresende Wertminderungen nach IAS 36 erfasst und die Level 3-Inputdaten gemäß IFRS 13 hierfür angegeben. Obwohl das Unternehmen im Zwischenabschluss erneute Wertminderungen vorgenommen hatte, erfolgten diese Angaben im Zwischenabschluss nicht. Damit war es den Abschlussadressaten nach Auffassung des Enforcers nicht möglich, die Veränderung der wesentlichen Annahmen des Managements, die zu den weiteren Wertminderungen führten, ausreichend nachvollziehen zu können. Die Wertminderungen machten einen erheblichen Teil des Verlusts vor Steuern aus.</p>
<p>IFRS 9 - Bemessung von erwarteten Kreditverlusten</p>	<p>Das dem Enforcement unterliegende Unternehmen hatte seine erwarteten Kreditverluste für notleidende unbesicherte Verbraucherkredite nach einer rollierenden 180-Monats-Prognose im Hinblick auf die Einbringlichkeit der Forderungen, die auf eigenen historischen Daten und Ausfallkurven der Branche basierte, berechnet. Weder aktuelle noch prognostizierte makroökonomische Faktoren wie Arbeitslosenquote, Wirtschaftswachstum oder Zinsniveau wurden vom Emittenten als Inputfaktoren für die erwarteten Kreditverluste verwendet, da es nach Ansicht des Unternehmens keine signifikante Korrelation zwischen den erwarteten Kreditverlusten und der makroökonomischen Situation gäbe. Nach Ansicht des Enforcers entspricht eine solche Berechnungsmethode nicht den Anforderungen nach IFRS 9.5.5.17. Nach IFRS 9.5.5.17(c) hat ein Unternehmen für die Bemessung erwarteter Kreditverluste angemessene und belastbare Informationen, die zum Abschlussstichtag ohne unangemessenen Kosten- oder Zeitaufwand, über vergangene Ereignisse, gegenwärtige Bedingungen und Prognosen künftiger wirtschaftlicher Bedingungen verfügbar sind, zu berücksichtigen. Zudem hat dabei mehr als nur ein Szenario zum Tragen zu kommen (IFRS 9.5.5.17(a)).</p>
<p>IFRS 13 - Angaben zum beizulegenden Zeitwert</p>	<p>Nach IFRS 13.92 hat ein Unternehmen, um den Anforderungen von IFRS 13.91 gerecht zu werden, u.a. den notwendigen Detaillierungsgrad, den Umfang einer vorzunehmenden Aggregation oder Disaggregation und die Notwendigkeit zusätzlicher Angaben zu berücksichtigen, damit die offengelegten quantitativen Informationen angemessen ausgewertet werden können. Im zugrunde liegenden Fall hatte ein Immobilienunternehmen Angaben zu Mietrenditen getätigt, deren Höhe in den einzelnen angegebenen Asset-Klassen zwischen 200 und 550 Basispunkten variierte. Der vom Unternehmen gewählte Detaillierungsgrad der Angaben bzw. die Bestimmung der Asset-Klassen war insbesondere vor diesem Hintergrund nach der Auffassung des Enforcers nicht angemessen in Bezug auf die Anforderungen nach IFRS 13.91.</p>

Darüber hinaus wurden erstmals auch drei Entscheidungen zu den Leitlinien der ESMA zu Alternativen Leistungskennzahlen (ESMA Guidelines on Alternative Performance Measures (APMs)) veröffentlicht. Die Entscheidungen betreffen den Anwendungsbereich der ESMA Guidelines, die Berechnung des Return on Capital Employed (ROCE) und die Definition einer APM.

Die von den europäischen Durchsetzungsbehörden getroffenen Entscheidungen stellen keine anwendbaren Interpretationen der IFRS dar; dies bleibt die Aufgabe des IFRS Interpretations Committee (IFRS IC). Die Veröffentlichung ausgewählter Enforcement-Entscheidungen informiert die Marktteilnehmer darüber, welche Bilanzierungsmethoden die europäischen Enforcer als IFRS-konform ansehen, d.h. ob die betrachteten Methoden innerhalb des akzeptierten Bereichs der nach IFRS zulässigen Methoden liegen. Den vollständigen Bericht in englischer Sprache finden Sie [hier](#).

4.3. EFRAG veröffentlicht Bericht über Konnektivität

Die EFRAG hat am 28.06.2024 einen Bericht mit dem Titel „Connectivity considerations and boundaries of different Annual Report sections“ veröffentlicht. In dem Bericht werden die konzeptionellen Grundlagen, Kategorien und Vorteile der Konnektivität zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung dargelegt. Der Bericht soll die Weiterentwicklung der Unternehmensberichterstattung fördern. So enthält dieser Vorschläge wie die Konnektivität zwischen der Finanz- und der Nachhaltigkeitsberichterstattung verbessert werden kann und die Erwartungslücke in Bezug auf Informationen, die in den verschiedenen Abschnitten des Geschäftsberichtes enthalten sind, verringert werden kann. Dazu gehört u.a. die Verbesserung der Leitlinien für die Lageberichterstattung, um zu verdeutlichen, wann Informationen im Lagebericht und wann im Abschluss enthalten sein sollten aber auch die Entwicklung eines konzeptionellen Rahmens für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Ein solcher könnte dazu beitragen, die Auslöser für die Erfassung von Nachhaltigkeitsinformationen in den Jahresabschlüssen zu identifizieren. Der Bericht analysiert auch die Berichtsgrenzen zwischen den verschiedenen Abschnitten des Geschäftsberichts (d.h. welche Informationen in den verschiedenen Abschnitten des Geschäftsberichts enthalten oder ausgeschlossen sind) und zwar in einer Weise, die Aufschluss darüber geben kann, welche Informationen miteinander verbunden werden können und welche nicht. Weiterhin weist der Bericht auf mehrere Grauzonen bei der Platzierung von Informationen im Geschäftsbericht hin, die zu einer fehlenden oder doppelten Informationsbereitstellung führen können. Eine Kurzfassung des Berichts finden Sie [hier](#).

5. Aktuelles zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

5.1. ISSB und EFRAG veröffentlichen Interoperabilitätsleitlinien

Die IFRS Foundation und die EFRAG haben im Mai 2024 einen [Leitfaden](#) zur Interoperabilität der International Sustainability Standards Board (ISSB) Standards und European Sustainability Reporting Standards (ESRS, ESRS-ISSB Standards Interoperability Guidance) veröffentlicht. Dieser zeigt, dass zwischen den ISSB-Standards und den ESRS ein hohes Maß an Übereinstimmung besteht mit besonderem Fokus auf klimabezogene Angaben. In dem Leitfaden wird aufgezeigt, wie Unternehmen beide Standards anwenden können, einschließlich einer detaillierten Analyse der Übereinstimmungen und Abweichungen bei klimabezogenen Angaben.

Da Unternehmen auf der ganzen Welt zunehmend verpflichtet sind, durch die ISSB-Standards und ESRS nachhaltigkeitsbezogene Informationen offenzulegen, sind EFRAG und das ISSB bestrebt, Effizienzsteigerungen zu erzielen, um Transparenz, Vergleichbarkeit und Rechenschaftspflicht zu fördern. Der Leitfaden soll daher praktische Unterstützung dafür bieten, beide Normen effizient anwenden und einhalten zu können. Damit sollen Komplexität und Doppelarbeit reduziert werden.

Der Leitfaden ist in vier Abschnitte unterteilt. Er beschreibt zunächst die Kompatibilität der allgemeinen Anforderungen in Bezug auf Schlüsselkonzepte wie Wesentlichkeit, Darstellung und Angaben für andere Nachhaltigkeitsthemen als das Klima. Der zweite Abschnitt geht auf die Kompatibilität der Klimaangaben ein, indem die Textziffern der ISSB-Standards den entsprechenden Textziffern der ESRS gegenübergestellt werden. In den beiden folgenden Abschnitten geht der Leitfaden jeweils auf Berichtselemente ein, bei denen ein ESRS-Anwender ggf.

zusätzliche Angaben zu tätigen hat, um zugleich auch die Berichtsanforderungen der ISSB-Standards zu erfüllen und vice versa. Der vierte Abschnitt enthält zudem auch die Angabepflichten aus ESRS E1, zu denen es kein Pendant im IFRS S1 oder IFRS S2 gibt sowie die zusätzlichen Anforderungen in ESRS E1 im Zusammenhang mit den gemeinsamen Angabepflichten.

Im Herbst 2024 plant das DRSC zwei Workshops zur Interoperabilität von ESRS und ISSB-Standards durchzuführen.

5.2. Verschiebung der sektorspezifischen ESRS und ESRS für Drittlandsunternehmen um zwei Jahre

Nachdem zuvor das Europäische Parlament einer Verschiebung sektorspezifischer ESRS und allgemeiner ESRS für Drittlandsunternehmen zugestimmt hatte, billigte der Rat der Europäischen Union am 29.04.2024 die Richtlinie (EU) 2024/1306 über Fristen für den Erlass der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für bestimmte Sektoren und bestimmte Unternehmen aus Drittstaaten. Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte am 08.05.2024. Damit wird der Erlass dieser Standards auf den 30.06.2026 verschoben. Die Fristen der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) bleiben jedoch unverändert, wodurch sich nur der Umfang der Berichterstattung zu den festgelegten Zeitpunkten ändert, nicht aber die Verpflichtung zur Berichterstattung zu diesen Zeitpunkten selbst.

5.3. EFRAG veröffentlicht erste drei Dokumente der Implementation Guidance (IG) für die ESRS

Die EFRAG hat am 31.05.2024 drei [Leitlinien](#) zu den ESRS veröffentlicht, die eine wesentliche Unterstützung für Unternehmen bei der Einführung und Einhaltung der ESRS bieten.

- ▶ **EFRAG IG 1:** Leitlinie zur Umsetzung der Wesentlichkeitsbeurteilung (Materiality Assessment Implementation Guidance - MAIG) - enthalten ein anschauliches Verfahren zur doppelten Beurteilung der Wesentlichkeit für Unternehmen und entwickeln das Konzept der Wesentlichkeit aus der finanziellen- und der Auswirkungsperspektive anhand einer Reihe von Beispielen, einschließlich der Frage, wie diese beiden Konzepte zusammenspielen. Sie enthalten auch FAQs zur doppelten Wesentlichkeitsbeurteilung, um praktische Umsetzungsleitlinien zur Berichterstattung über wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen bereitzustellen.
- ▶ **EFRAG IG 2:** Leitfaden zum Einbezug der Wertschöpfungskette (Value Chain Implementation Guidance - VCIG) - umreißt die Anforderungen an die Berichterstattung über die Wertschöpfungskette, von der doppelten Beurteilung der Wesentlichkeit über Richtlinien und Maßnahmen bis hin zu Kennzahlen und Zielen. Sie veranschaulicht die Berichtsgrenzen des Konzerns/ Unternehmens für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, einschließlich des Konzepts der operativen Kontrolle in Umweltstandards. Zudem sind FAQs für weitere Informationen und eine "Wertschöpfungskettenkarte", die die Auswirkungen der Wertschöpfungskette auf die einzelnen Offenlegungsanforderungen für alle ESRS zusammenfasst, enthalten.
- ▶ **EFRAG IG 3:** Liste der ESRS-Datenpunkte (List of ESRS Datapoints) - übersetzt die vollständige ESRS-Set-1-Liste der detaillierten Anforderungen in jeder Angabeverpflichtung und den damit verbundenen Anwendungsanforderungen in ein Excel-Format. Die Datei enthält zusätzliche Informationen, wie z. B. die Art der Anforderungen (z. B. quantitativ oder qualitativ) oder ob sie Übergangsbestimmungen unterliegen. Diese Liste kann die Grundlage für eine Datenlückenanalyse oder eine Datenerhebung bilden.

5.4. EFRAG veröffentlicht weitere Umsetzungsfragen zu den ESRS auf Q&A-Plattform

Die EFRAG hat eine Plattform mit Fragen und Antworten zur Umsetzung der ESRS eingerichtet, um vor allem die Ersteller bei der Umsetzung der ESRS zu unterstützen. Nachdem bereits 24 ausgewählte Fragen und zugehörige nicht-rechtsverbindliche Erläuterungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der ESRS auf der [Internetseite](#) der EFRAG veröffentlicht worden waren, sind nun weitere 44 Fragen aus dem Zeitraum Januar bis Mai 2024 aufgenommen worden.

5.5. ISSB veröffentlicht IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy

Der ISSB hat am 30.04.2024 die IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy veröffentlicht, die Adressaten der Berichterstattung nach den ISSB-Standards (IFRS S1 und IFRS S2) durch eine einheitliche Kennzeichnung eine effiziente

digitalisierte Analyse nachhaltigkeitsbezogener Informationen ermöglicht, indem diese gezielt nach nachhaltigkeitsbezogenen Angaben suchen und digital verarbeiten können. Zudem wird die digitalisierte Berichterstattung an Regulatoren und die Umsetzung der digitalen Berichterstattung nachhaltigkeitsbezogener Informationen durch die Unternehmen unterstützt. Die ISSB-Taxonomie stimmt mit der IFRS-Rechnungslegungstaxonomie überein, so dass Unternehmen entsprechenden Adressaten ein ganzheitliches digitales Berichterstattungspaket anbieten können. Zur Pressemitteilung des IASB gelangen Sie [hier](#).

5.6. Verabschiedung der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)

Am 24.05.2024 verabschiedete der Rat der EU die CSDDD. Ziel dieser Richtlinie ist es, in Unternehmen konzernweit nachhaltiges und verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten zu fördern, auch bezogen auf die globalen Wertschöpfungsketten der Unternehmen. Die Richtlinie soll sicherstellen, dass Unternehmen in ihrem Geltungsbereich die negativen Auswirkungen ihres Handelns auf Menschenrechte und Umwelt weltweit erkennen und angehen. Zu einer Übersicht auf der Seite der EU-Kommission gelangen Sie [hier](#).

6. Blickpunkt: Erlöserfassung aus dem Verkauf/ (Sub-) Lizenzierung von Programm- und Ausstrahlungslizenzen in der Medienbranche

6.1. Einleitung

Das Angebotsspektrum moderner Medienunternehmen deckt eine breitgefächerte Wertschöpfungskette ab. Diese reicht von der Produktion und Distribution von Bewegtbild- und anderen Medieninhalten (in der Praxis oft als „Content“ bezeichnet), über die Bündelung von Inhalten zu zielgruppenorientierten, linearen Programmen und Sendern (im TV) bzw. Online-Plattformen sowie deren Monetarisierung durch den Verkauf von Werbeflächen, bis hin zur Distribution über Kabel-, Satelliten- und Online-Anbietern. Zu den wesentlichsten erlösgenerierenden Vermögenswerten gehören in diesem Kontext entweder eigenproduzierte oder von Dritten (bspw. großen Hollywood-Studios) erworbene bzw. lizenzierte Inhalte, in der Praxis oft als „Programmvermögen“ bezeichnet.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wie Erlöse aus dem Verkauf bzw. der (Sub-)Lizenzierung derartiger Vermögenswerte (entweder als Ganzes oder in Teilen) an Dritte nach IFRS zu erfassen sind. Dies ist insbesondere dann nicht unumstritten, wenn der Ansatz und die Bewertung des Contents in der Bilanz nach den Vorschriften von IAS 38 (Immaterielle Vermögenswerte) erfolgt.

6.2. Einschlägigkeit verschiedener IFRS-Standards

Medienunternehmen produzieren und erwerben Content-Rechte in verschiedenen Stadien:

- ▶ Von reinen Formatideen, die entweder selbst produziert oder von unabhängigen Produzenten erworben werden mit der Absicht, diese weiterzuentwickeln und zu nutzen,
- ▶ bis hin zu kompletten Lizenzpaketen bereits fertiger Programme (bspw. Filme oder Serien großer Studios), welche die Unternehmen zumeist in ihren linearen und digitalen Plattformen über vertraglich festgelegte Zeiträume oder eine bestimmte Anzahl von Ausstrahlungen (in der Praxis auch als „Runs“ bezeichnet) ausstrahlen und i.d.R. über Werbung monetarisieren.

Programm- und Ausstrahlungslizenzen entsprechen - grundsätzlich - der Ansatzdefinition des IAS 38 als „identifizierbare (weil i.d.R. sowohl separierbar als auch auf Basis vertraglicher, rechtlicher Beziehungen entstandene), nicht-monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz“ und werden im Anwendungsbereich des Standards explizit erwähnt (IAS 38.6). Allerdings kann ebenso gut argumentiert werden, dass ausschließlich zum Verkauf gehaltene Programm- und Ausstrahlungslizenzen der Definition von IAS 2 Vorräte entsprechen. Ebenso können zur Ausstrahlung im TV bzw. online vorgehaltene Lizenzen - analog Verbrauchsmaterialien - in den Anwendungsbereich von IAS 2 fallen. Aus diesem Grund hat sich in der Bilanzierungspraxis eine erhebliche Divergenz herausgebildet. Medienunternehmen weisen Programm- und Ausstrahlungslizenzen als Vorräte, allgemein als „Working Capital“ oder als immaterielle Vermögenswerte aus.

6.3. Umsatzerlöse vs. sonstiger betrieblicher Ertrag

Werden Programm- und Ausstrahlungslizenzen den Vorräten zugerechnet bzw. als Working Capital ausgewiesen, hat die Erlöserfassung aus dem Verkauf bzw. der (Sub-)Lizensierung an Dritte eindeutig nach den Vorschriften des IFRS 15 zu erfolgen. Je nachdem, ob es sich bei den entsprechenden Lizenzen um statische oder dynamische Lizenzen handelt, erfolgt die Umsatzrealisierung dabei zeitpunktbezogen, i.d.R. bei Übergang der zugrundeliegenden Rechte auf den Kunden, oder zeitraumbezogen über den jeweils vereinbarten Lizenzzeitraum. Dabei ist es unerheblich, ob hierbei sämtliche Rechte (also bspw. alle zukünftigen Ausstrahlungen eines Filmtitels) oder Einzelrechte (also ggf. nur eine oder zwei Ausstrahlungen) auf den Käufer übergehen.

Für Unternehmen, die Programm- und Ausstrahlungslizenzen als immaterielle Vermögenswerte i.S.v. IAS 38 bilanzieren, könnte sich die Umsatzrealisierung unter Umständen schwieriger gestalten, denn der Standard enthält ein explizites Verbot, Erlöse aus dem Verkauf immaterieller Vermögenswerte unter den Vorschriften von IFRS 15 zu realisieren (brutto als Umsatzerlöse (aus der erhaltenen/ zu erhaltenden Gegenleistung) und Umsatzkosten (den Kosten aus dem Abgang der veräußerten/ (sub-)lizensierten Lizenz)). Stattdessen ist nach IAS 38 das Nettoergebnis als sonstiger betrieblicher Ertrag zu zeigen. Das IFRS IC hat diese Vorgehensweise im Jahr 2020 im Fall von Transferzahlungen aus der Veräußerung von Fußballspieler-Lizenzen bestätigt.

Gegen diese enge Auslegung spricht der Umstand, dass es sich bei Programm- und Ausstrahlungslizenzen, anders als bei Fußballspielern,

- (a) um Massenprodukte handelt,
- (b) die zudem, wie eingangs dargestellt, über die verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette die wesentlichen (wenn nicht gar ausschließlichen) Erlös- und Ergebnistreiber von Medienunternehmen darstellen.

6.4. Best-practice-Erfahrungen aus der Bilanzierungspraxis

Die Veräußerung bzw. (Sub-)Lizensierung von Programminhalten stellt daher einen essenziellen, wiederkehrenden Teil des operativen Geschäfts von Medienunternehmen dar, demnach deren *ordinary activities* im Sinne der Definition des IFRS 15 Anhang A und nicht lediglich ein nachgelagertes, eher zufällig bzw. in Einzelfällen entstehendes Erlös-„Anhängsel“. Hierzu wird sowohl eigens zu diesem Zweck erworbener bzw. produzierter Content veräußert bzw. (sub-)lizensiert als auch Programm- und Ausstrahlungslizenzen, die möglicherweise ursprünglich zur werbefinanzierten TV- bzw. Online-Ausstrahlung erworben wurden. Im Rahmen der Steuerung von Medienunternehmen handelt es sich bei zur Veräußerung/ (Sub-)Lizensierung erworbenem sowie im Rahmen der kontinuierlichen Programmgestaltung zur Veräußerung/ (Sub-)Lizensierung designedem Programmvermögen daher eher um Working Capital als um langfristige Anlagegüter. Deswegen verwundert es nicht, dass die Bilanzierungspraxis zeigt, dass die Erlöserfassung derartiger Transaktionen dieser Sichtweise folgt und Erlöse somit brutto als Umsatzerlöse nach IFRS 15 und nicht netto als sonstiger betrieblicher Ertrag nach IAS 38 gezeigt werden, selbst dann, wenn bei Ansatz, Ausweis und Bewertung in der Bilanz IAS 38 zur Anwendung kommt. Die diesbezüglichen Zahlungsströme werden in der Praxis im Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit ausgewiesen.

Wir verweisen bzgl. des Themas auch auf einen Beitrag in der PiR, Heft 5/2024.

Anlage - Überblick über die [Projekte](#) des IASB (Stand vom 28.06.2024)

Maintenance Projects	Next Milestone	Expected Date
Provisions - Targeted Improvements	ED	Q4 2024
Addendum to the Exposure Draft Third edition of the IFRS for SMEs Accounting Standard	ED Feedback	Q3 2024
Climate-related and Other Uncertainties in the Financial Statements	ED	July 2024
Annual Improvements to IFRS Accounting Standards - Transaction Price (Amendments to IFRS 9)	Final Amendment	July 2024
Annual Improvements to IFRS Accounting Standards - Hedge Accounting by a First-time Adopter (Amendments to IFRS 1)	Final Amendment	July 2024
Annual Improvements to IFRS Accounting Standards - Gain or Loss on Derecognition (Amendments to IFRS 7)	Final Amendment	July 2024
Annual Improvements to IFRS Accounting Standards - Determination of a 'De Facto Agent' (Amendments to IFRS 10)	Final Amendment	July 2024
Annual Improvements to IFRS Accounting Standards - Introduction and Credit Risk Disclosures (Amendments to Guidance on implementing IFRS 7)	Final Amendment	July 2024
Annual Improvements to IFRS Accounting Standards - Cost Method (Amendments to IAS 7)	Final Amendment	July 2024
Annual Improvements to IFRS Accounting Standards - Disclosure of Deferred Difference between Fair Value and Transaction Price (Amendments to Guidance on implementing IFRS 7)	Final Amendment	July 2024
Annual Improvements to IFRS Accounting Standards - Derecognition of Lease Liabilities (Amendments to IFRS 9)	Final Amendment	July 2024
Power Purchase Agreements	ED Feedback	August 2024
Updating the Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures Standard	ED	July 2024
Use of a Hyperinflationary Presentation Currency by a Non-hyperinflationary Entity (IAS 21)	ED	July 2024

Standard-Setting Projects	Next Mileston	Expected Date
Dynamic Risk Management	ED	H1 2025
Financial Instruments with Characteristics of Equity	Decide Project Direction	July 2024

Management Commentary	Final Revised Practice Statement	H1 2025
Rate-regulated Activities	IFRS Accounting Standard	2025
Second Comprehensive Review of the IFRS for SMEs Accounting Standard	IFRS for SMEs Accounting Standard	H1 2025
Business Combinations - Disclosures, Goodwill and Impairment	ED Feedback	Q4 2024
Equity Method	ED	Q3 2024

Research Projects	Next Milestone	Expected Date
Intangible Assets	Review Research	Q4 2024
Post-implementation Review of IFRS 16 Leases	Request for Information	H1 2025
Post-implementation Review of IFRS 15 Revenue from Contracts with Customers	Feedback Statement	Q3 2024
Post-implementation Review of IFRS 9 - Impairment	Feedback Statement	July 2024

Application Question	Next Milestone	Expected Date
Classification of Cash Flows related to Variation Margins Calls on 'Collateralised-to-Market' Contracts (IAS 7)	TAD Feedback	Q4 2024
Disclosure of Revenues and Expenses for Reportable Segments (IFRS 8)	Agenda Decision	July 2024

Taxonomy Projects	Next Milestone	Expected Date
IFRS Accounting Taxonomy Update - Contracts for Renewable Electricity	Proposed IFRS Taxonomy Update	August 2024
IFRS Accounting Taxonomy Update - Primary Financial Statements	Proposed IFRS Taxonomy Update Feedback	Q4 2024
IFRS Accounting Taxonomy Update - Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures and Amendments to IFRS 7 and IFRS 9	Proposed IFRS Taxonomy Update	Q3 2024

ED - Exposure Draft | TAD - Tentative Agenda Decision | AD - Agenda Decision

Kontakt:

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9594-10
accounting&reporting@bdo.de

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © BDO